

## Förderung LE 14 - 20 - Infoblatt für Urlaub am Bauernhof

Ansprechpartner/Herausgeber: Petra Weilguny

Stand: 2015-10

### Förderbereich Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Vorhabensart 6.4.1)

#### Wer wird gefördert?

- Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Haushaltsangehörige mit Bezug zu einem landw. Betrieb
- Zusammenschlüsse (förderfähige Kosten begrenzt auf Anteile der Bewirtschafter und Haushaltsangehörigen eines landw. Betriebes)
- Mindestbewirtschaftung: 3 ha LN oder 0,3 ha Spezialkulturen (Gemüse, Obst, Wein, Hopfen, ...) oder eigenen Einheitswert (Gartenbau, Bienenhaltung)
- **Reine Forstbetriebe nicht förderbar**
- Betriebe, die LN zur Gänze verpachtet haben, sind nicht förderbar, allerdings besteht die Möglichkeit wieder 3 ha zurückzunehmen. Die 3 ha müssen während der 5 Jahre Behaltefrist nachgewiesen werden (Behaltefrist beginnt mit Endabrechnung + 5 Jahre)
- Infrastruktur für ordnungsgemäße Bewirtschaftung muss vorhanden sein (Hof und. landw. Nebengebäude eindeutig vorhanden)

#### Förderungsgegenstand - Was wird gefördert?

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:
  - Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
  - Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

**Beispiele:** Gästezimmer, Ferienwohnungen, Aufenthalts- u. Frühstücksräume, Reithallen u. -plätze, Mostschenken, Jausenstationen ...
- Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, wird nicht gefördert.
- Eigenleistungen: nur eigenes Bauholz anrechenbar
- Planungskosten (zB Architektkosten bis 12 % der direkten anrechenbaren Kosten der Investition sind anrechenbar) und Beratungsleistung (zB Honorare für externe Berater zB Gestaltung Spielplatz, Einrichtung, Brandschutz, ... nicht LK-Beratungskosten)
- Keine Sachkosten (Werbemittel, Homepage, ...) und Personalkosten

#### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Diversifizierungskonzept (*bei Nicht-Nutzung des LK-Tools kann die Vorlage „Diversifizierungskonzept AMA verwendet werden*) – auf Anfrage sind Unterlagen bei der bewilligenden Stelle abholbar, für die Antragstellung ist die Qualität des Konzeptes wesentlich

- Mind. 15.000 Euro anrechenbare Kosten (netto)
- Gebrauchtmaschinen und gebrauchte Investitionsgegenstände sind nicht förderbar
- Sozialprojekte, (Green care, ...) in Diversifizierung nur förderbar wenn Förderwerber Investor und Betreiber des Vorhabens ist
- Keine Förderung bei Vermietung und Verpachtung an einen anderen Betreiber
- Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung soweit erforderlich
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die in den Bereich des landwirtschaftlichen Nebengewerbes fallen oder durch die ein landw. Betrieb auf Grund der getätigten Investition **erstmalig** das gewerbliche Ausmaß erreicht. (Nachweis über Gewerbe nach Projektabschluss vorzulegen)
- Bei baulichen und technischen Maßnahmen sind alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen
- Keine private Nutzung oder Dauervermietung im Bereich Gästebeherbergung während der Behältefrist (5 Jahre nach der letzten Zahlung)
- Es werden max. 22 Gästebetten gefördert. Betriebe mit mehr als 22 Gästebetten werden aliquot gefördert (Anmerkung: 1 Stockbett = 2 Betten, Gitterbett zählt nicht)

### **Förderungsart und –ausmaß**

- anrechenbare Mindestkosten: 15.000 Euro  
maximal anrechenbare Kosten: 400.000 Euro in der Förderperiode je Betrieb (Förderperiode geht bis 31.12.2020)
- Zuschuss zu Investitionen als De-minimis-Beihilfe (max. 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen je Förderwerber innerhalb von 3 Jahren) in der Höhe von:  
20 % für Reithallen, Reitplätze, Reiterstüberl, Kommundienst  
30 % für Aktivitäten in sozialen Bereichen, z. B. „Green Care“  
25 % für Tourismus, Freizeitwirtschaft, Bewirtung, Verarbeitung, Vermarktung
- Förderbare Kosten sind anerkennungsfähige Kosten, die mit vorzulegenden Rechnungen samt Zahlungsnachweis (Kontoauszug) nachgewiesen werden.
- Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von 50 Euro netto sind nicht anrechenbar.
- Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung 5.000 Euro netto, muss eine unbare Zahlung (Überweisung) nachgewiesen werden. Anmerkung: künstliche Teilung von Rechnung zB Rechnung über Türen wird auf mehrere Rechnungen bis € 5.000,- aufgeteilt, ist nicht zulässig – Einrichtung eines Baukontos ist sinnvoll
- Gebrauchtmaschinen bzw. -geräte sowie üblicherweise in der Landwirtschaft genutzte Maschinen u. Geräte sind nicht förderbar.
- Kosten für Grundankäufe sind nicht förderbar.

### **Antragstellung und Auswahlverfahren**

- Antragstellung unbedingt vor Investitionsbeginn, Auftragsvergabe und Bestellungen
- Es werden nur Lieferungen, Leistungen, Rechnungen und Zahlungen anerkannt, die nach dem Stichtag für die Kostenanerkennung (= Antragseingangsdatum, sofern der Antrag angenommen wird) anfallen. Auch rechtsverbindliche Verträge oder Bestellungen müssen nach dem Datum der Antragsannahme liegen. (Anmerkung: Stichtag der Kostenanrechenbarkeit = Eingangsstempel, im Erstscheiben wird dieser dem Förderwerber mitgeteilt (innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung).

### Projektauswahlverfahren

- Bewertung der Anträge nach einem bundesweit einheitlichen Bewertungsschema
- Vorgegebene Mindestpunktzahl (dzt. 5 Punkte) muss erreicht werden. Je nach Mittelverfügbarkeit bzw. Budgetsituation kann die Bewilligende Stelle die erforderliche Mindestpunktzahl für die Projektauswahl anheben.
- Auswahlverfahren wird blockweise durchgeführt. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die spätestens bis zum Stichtag - nach vollständiger

Vorlage der angeforderten Unterlagen bei der Bewilligenden Stelle - entscheidungsreif sind.

- Die Stichtage für das Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle festgelegt und rechtzeitig veröffentlicht.
- Auswahlkriterien sind im Internet abrufbar: [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at) – Themen – Land- und Forstwirtschaft – Förderungen - Ländliche Entwicklung – Förderbereich-Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten – **Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren 6.4.1.**

#### Beilagen:

- Verpflichtungserklärung
- Vorhabensdatenblatt
- Diversifizierungskonzept
- Kostendarstellung inkl. Kostenplausibilisierung
- De-Minimis-Formblatt: alle De-Minimis-Förderungen der letzten 3 Jahre sind anzugeben. Für die Betragsgrenze von max. 200.000 Euro ist das ist das Datum der Genehmigung der letzten Förderung ausschlaggebend
- Bei baulichen und technischen Maßnahmen sind alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen (Bauplan und Bescheid (könnte v. Auflage sein, falls es zum Stichtag =Ende Call noch keinen gibt, aber zeitnah müsste es möglich sein)
- An Unterlagen ist alles zu erbringen was anhand der Auswahlkriterien notwendig ist
- Versicherungsnachweis (nach Projektabschluss)
- Sozialversicherungsnachweis – Meldung SVB (bei VuV ist nichts zu melden)

#### Kombinierbarkeit von Fördermöglichkeiten

- Eine Kombination mit AIK ist nicht möglich
- LE Förderung ist nicht kombinierbar mit einer gewerblichen Förderung

#### Sonstiges

- Energieausweis wird nicht verlangt
- Wenn bei Antragstellung noch nicht alle **Unterlagen** vorhanden sind, dann müssen diese **bis zum Ende des Calls** (jeweils im Internet veröffentlicht) eingelangt sein, sonst kommt der Antrag nicht ins Auswahlverfahren.
- Calls sind in der Regel 6 Wochen offen, voraussichtlich quartalsmäßig
- Ein Betrieb kann sowohl im Bereich der landwirtschaftlichen Investition und auch Diversifizierung gleichzeitig ansuchen ( max. Fördersumme je € 100.000, = insgesamt € 200.000,-)
- Nachweis über Qualitätsverbesserungssystem (bei UaB-Mitgliedern bei Antragstellung mit einreichen, bei nicht kategorisierten Betrieben (= neue Betriebe), wird es als Auflage formuliert und ist bei Projektabschluss nachzureichen.
- Auswahlkriterium Barrierefreiheit: Spezialisierung UaB ist hier nicht notwendig, allerdings im Projektantrag beschreiben.
- Qualifikationsnachweise, wenn vorhanden bei Antrag mit einreichen (ein 1-Tagesseminar vermutlich zu wenig – wobei es hier keine Definition gibt aber ZLG, Bestseller, Einsteigerseminar sind gut, Bildungsnachweis zu Antrag dazu)

Förderbare Begleitmaßnahmen wie zB Wellnessbereich, Schwimmteich/Pool, Grillplatz, Sat-Anlagen, Parkplatz, Abstellplätze, .... – diese Bereiche werden dann individuell entschieden, Einschränkung von vorne herein gibt es einmal keine – Wichtig ist Schlüssigkeit im Projekt und Wirtschaftlichkeit.

-

### **Beispielfragen zur Förderung:**

#### **Frage:**

Antragstellung von einem Hofübernehmer – wie wird hier die 22-Bettengrenze gesehen, wenn zB die Übergeber bereits 22 Betten haben, die Übernehmer bauen dazu und möchten das dann auch gewerblich machen oder eben unter Vermietung und Verpachtung – geht das?

**Antwort:** Bettengrenze bezieht sich auf Betrieb, deshalb nicht förderbar. Wenn es sich um 2 Betriebe handelt (2 BWE), dann möglich.

#### **Frage:**

Ein Betrieb hat bei Antragstellung 22 Betten, er möchte hier den Standard verbessern und noch 2 Fewo dazu bauen.

**Antwort:** Standardverbesserung der 22 Betten ist förderbar, die 2 neuen Fewos nicht.

#### **Frage:**

Betrieb hat 18 Betten und möchte 2 Fewo mit 8 Betten dazu bauen.

**Antwort:** Standardverbesserung der 18 Betten und der Neubau für 1 Fewo sind förderbar, die 2. Fewo nicht.